

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung für den „Cluster of Excellence on Plant Sciences –SMART Plants for Tomorrow’s Needs“ (CEPLAS) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Universität zu Köln	2
Verfahrenshinweis	13

Ordnung für den
„Cluster of Excellence on Plant Sciences –
SMART Plants for Tomorrow’s Needs“ (CEPLAS)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Universität zu Köln

Die Rektorate der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend HHU) und der Universität zu Köln (nachfolgend UzK) erlassen auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters CEPLAS und nach vorheriger Abstimmung mit den Leitungen der außeruniversitären Einrichtungen sowie den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten und der DFG folgende Ordnung:

§ 1
Stellung innerhalb der HHU und der UzK

Der Exzellenzcluster ist eine zentrale, den Rektoraten unterstellte, wissenschaftliche Einrichtung der HHU und der UzK gemäß §§ 29, 77 HG und führt den Namen „Cluster of Excellence on Plant Sciences“ (nachfolgend CEPLAS). Er wird akademisch getragen von der jeweiligen Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der beteiligten Universitäten.

Am Exzellenzcluster CEPLAS wirken neben der HHU und der UzK auch das Max-Planck-Institut für Pflanzenzüchtungsforschung (nachfolgend MPIPZ) und das Forschungszentrum Jülich GmbH (nachfolgend JÜLICH) mit. Das MPIPZ und JÜLICH werden im Folgenden auch außeruniversitäre Einrichtungen genannt. Die HHU und die UzK sowie die beiden außeruniversitären Einrichtungen werden im Folgenden gemeinschaftlich auch als Partner bezeichnet. Mittelverwaltende Universität ist die Heinrich-Heine-Universität.

§ 2
Ziele und Aufgaben

- (1) Mit der Zusammenarbeit im Exzellenzcluster werden folgende Ziele verfolgt:
- a) in wissenschaftlicher Hinsicht
- i. Entschlüsselung des funktionalen Zusammenspiels des pflanzlichen Stoffwechsels mit entwicklungspezifischen Regulatoren sowie die Modellierung dieses Zusammenspiels mit Hinblick auf den reproduktiven Erfolg;
 - ii. Identifizierung und funktionale Charakterisierung der metabolischen und regulatorischen Netzwerke, die für die Bildung und Aufrechterhaltung des Mikrobioms in unterschiedlichen Böden zuständig sind;
 - iii. Rekonstruktion der pflanzlichen und mikrobiologischen Netzwerke in orthogonalen Systemen, um mechanistische und funktionale Untersuchungen in vereinfachten synthetischen Umgebungen zu ermöglichen;
 - iv. Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses der Mechanismen der Verbindung von Genotyp und Phänotyp mit Hilfe von theoretischen Ansätzen und Modellierung;
 - v. Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses der genetischen Mechanismen, die komplexen Pflanzenmerkmalen zugrunde liegen, welches eine Vorhersage über die Ertragsleistung dieses Merkmals in einer bestimmten Umwelt und ein rationales Design von Merkmalen erlaubt.
- b) in struktureller Hinsicht
- i. Etablierung eines international sichtbaren und führenden Pflanzenwissenschaftszentrums;
 - ii. Innovative und zukunftsorientierte Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Vermittlung von relevanten fachlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen;
 - iii. Förderung der Gleichstellung von Frauen, Männern und unterrepräsentierten Gruppen in der Wissenschaft; Unterstützung von Wissenschaftlerinnen bei der Etablierung und beim Erhalt einer erfolgreichen, durchgängigen Karriere;

- iv. Wissenstransfer von der Grundlagenforschung in die Anwendung;
- v. Effiziente Wissenschaftskommunikation mit gesellschaftlichen Interessensvertretern und Entscheidungsträgern.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

- (1) Der CEPLAS gliedert sich in folgende Forschungsfelder (Research Areas):
 - 1. Optimierung der pflanzlichen Leistungsfähigkeit durch Untersuchung der Schnittstelle zwischen Stoffwechsel und Entwicklung (Optimizing Plant Performance by Mapping the Interface between Development and Metabolism)
 - 2. Stoffwechsel-Netzwerke zwischen Pflanzen und Mikroben und Anpassung an Bodenbedingungen (Plant Microbiota Metabolic Networks and Edaphic Adaptation)
 - 3. Synthetische Biologie und Rekonstruktionsbiologie (Synthetic and Reconstruction Biology)
 - 4. Theoretische Pflanzenwissenschaften und Datenwissenschaften (Theoretical Plant Biology and Data Science).
- (2) Darüber hinaus hat der CEPLAS eine zentrale Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (3) Der Exzellenzcluster CEPLAS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Exzellenzclusters CEPLAS sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (General Assembly),
 - b) der Lenkungsausschuss (Steering Committee),
 - c) der Vorstand (Board of Directors),
 - d) die Sprecherin bzw. der Sprecher (Spokesperson).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im CEPLAS kann jede bzw. jeder werden, die bzw. der im Forschungsgebiet des CEPLAS die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat und auf dem Gebiet des CEPLAS arbeitet oder an der Erfüllung der Aufgaben des CEPLAS mitwirkt. Die Mitgliedschaft ist i.d.R. an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden. Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungsausschuss. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des CEPLAS geknüpft und gewährt keinen Mittelanspruch.
- (2) Mitglieder des CEPLAS sind:
 - a) die im Vollartrag an die DFG als „Maßgeblich beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ des CEPLAS aufgeführten 25 „principle investigators“ (PIs) als Gründungsmitglieder,
 - b) auf Wunsch die im Vollartrag an die DFG als „contributing investigators“ (CIs) genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
 - c) die aus den Mitteln des CEPLAS finanzierten Professorinnen und Professoren, die Leitenden der durch den CEPLAS eingerichteten Nachwuchsgruppen,
 - d) die aus den Mitteln des CEPLAS finanzierten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, soweit Absatz 1 erfüllt ist und sie mindestens für den Zeitraum eines Jahres aus den Mitteln des CEPLAS beschäftigt sind,
 - e) die Leitenden der durch den CEPLAS finanzierten Technologieplattformen,
 - f) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (Managing Director) sowie weiteres (wissenschaftliches) Personal der Geschäftsstelle.

- (3) Darüber hinaus erhalten die Promovierenden der CEPLAS Graduate School den Status eines nicht stimmberechtigten Mitglieds.
- (4) Neue Mitglieder können auf Antrag in den CEPLAS aufgenommen werden. Ein Antrag des aufzunehmenden Mitglieds ist schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf und Publikationsliste beim Lenkungsausschuss einzureichen. Der Lenkungsausschuss entscheidet über die Aufnahme und Zuordnung zu einer Statusgruppe (z.B. als „contributing investigator“). Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Lenkungsausschuss.
- (5) Gründungsmitglieder, die nicht mehr aktiv im CEPLAS beteiligt sind, können auf Antrag den Status eines nicht stimmberechtigten assoziierten Mitglieds erhalten. Über die Statusänderung entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (6) Die Mitgliedschaft im CEPLAS endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss,
 - b) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer der beteiligten Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
 - c) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der CEPLAS Graduate School,
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Ordnung nicht erfüllt oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Ein Ausschluss aus anderem wichtigen Grund bleibt davon unberührt. Der Lenkungsausschuss entscheidet nach Anhörung des/der Betroffenen über den Ausschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des CEPLAS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CEPLAS durchgeführt und vom CEPLAS unterstützt werden sollen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder regelmäßig über die Entwicklungen des CEPLAS informiert.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CEPLAS, dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 18 festgelegten Verfahren an den dem CEPLAS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des CEPLAS nach § 2 sowie an der Verwaltung des CEPLAS nach Maßgabe dieser Ordnung aktiv mitzuarbeiten und aktiv an den Veranstaltungen des Clusters teilzunehmen. Mitglieder nach § 5 Abs. 2 lit. e) und f) üben die ihnen obliegenden Pflichten im Rahmen ihrer Tätigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des CEPLAS zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im CEPLAS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regelungen zu geistigem Eigentum, Nutzungsrechten, Publikationen und Vertraulichkeit sowie zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheitsbestimmungen verpflichtet (siehe Anlage 3 des Kooperationsvertrags).
- (7) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle schriftlich zu informieren über
 - a) Publikationen im Rahmen von CEPLAS;
 - b) Kooperationen mit Dritten, die die CEPLAS Forschung betreffen;
 - c) die Absicht, Schutzrechte anzumelden oder anderweitige kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung von Arbeitsergebnissen, die im Rahmen von CEPLAS entstanden sind;

- d) die Absicht, die im Rahmen von CEPLAS entstandenen Arbeitsergebnisse außerhalb des CEPLAS zu verwenden und/oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.
- (8) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden in einer (Betreuungs-)Vereinbarung geregelt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Clusters mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (Sprecherin / Sprecher) mitzuteilen. Ein Antrag auf Ergänzungen der Tagesordnung hat spätestens sieben Tage vor der Versammlung an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clusters innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlussfassung zur Änderung der Ordnung sowie zur Anregung der Auflösung des Clusters entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - a) die Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers,
 - b) den Austausch über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Information über neue wissenschaftliche Einrichtungen,
 - c) Ergänzungs- und Änderungsvorschläge die Ordnung des CEPLAS betreffend,
 - d) Vorschläge zur Verbesserung des CEPLAS-Programms,
 - e) die Anregung zur Auflösung des CEPLAS.
- (5) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstands und die weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses von dem entsprechenden Personenkreis gewählt. Details hierzu regeln §§ 8, 9 und 11.

§ 8

Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss des CEPLAS besteht aus:
 - a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
 - b) der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher,
 - c) den Forschungsfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren,
 - d) der Gleichstellungsvertreterin bzw. dem Gleichstellungsvertreter,
 - e) der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Graduiertenschule,
 - f) der Vertretung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,
 - g) Für den Fall, dass eine außeruniversitäre Einrichtung nicht schon gemäß c), d) oder e) vertreten ist, wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der betreffenden außeruniversitären Einrichtung als beratendes Mitglied durch den Lenkungsausschuss in diesen gewählt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HHU und UzK sind als permanente Gäste eingeladen, an den Sitzungen des Lenkungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Weiteres Personal der Geschäftsstelle kann nach Relevanz der Tagesordnung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers können weitere Personen beratend an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach Abs. 1 lit. c) - f) können sich von ihren Stellvertretungen vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden im Rahmen der Mitgliederversammlung von den entsprechenden Gruppen gewählt. Die Wahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 lit. a) und b) regelt § 9. Die Wahl der Forschungsfeldkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren sowie ihre Stellvertretungen regelt § 11. Die Gleichstellungsvertreterin bzw. der Gleichstellungsvertreter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter der Graduiertenschule und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der PIs oder CIs, von diesen gewählt. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden von diesen gewählt.
- (5) Mitglieder des Lenkungsausschusses können dadurch abgewählt werden, dass der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt. Tritt ein Mitglied des Lenkungsausschusses vorzeitig zurück oder kann sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Versammlung des wahlberechtigten Personenkreises ein. Bis zur Wahl führt das Mitglied sein Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt dies die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Lenkungsausschuss ist für die Gesamtentwicklung des CEPLAS verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit den Universitätsleitungen;
 - b) Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtbudgetplans des CEPLAS;
 - c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Zuordnung und/oder Änderung des Mitgliederstatus;
 - d) Beschluss über Anträge auf Förderung im Rahmen der clustereigenen Fördermaßnahmen (z.B. „Mobility fund“, „Seed fund“);
 - e) Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten;
 - f) Benennung der Mitglieder des CEPLAS in Berufungskommissionen;
 - g) Festlegung, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 18) unter maßgeblicher Berücksichtigung wissenschaftlicher Exzellenz;
 - h) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im CEPLAS;
 - i) Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bei Berufungsverfahren gelten die im Kooperationsvertrag von HHU, UzK, MPIPZ und JÜLICH zur Errichtung eines gemeinsamen Pflanzenwissenschaftszentrums im Rahmen des CEPLAS getroffenen Vereinbarungen;
 - j) Festlegung von Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Infrastruktur des CEPLAS;
 - k) Entwicklung von Zielen und Maßstäben der Qualitätssicherung in den Bereichen
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 17),
 - Gleichstellung,
 - Technologietransfer,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Forschungsdatenmanagement,
 - l) Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CEPLAS in Form von internen Evaluationen,
 - m) Mitarbeit bei der Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts über die Entwicklung des CEPLAS,
 - n) Kommissarische Verantwortung bei unvorhergesehenem Ausscheiden einer Projektleitung und Entscheidung über das weitere Verfahren.
- (8) Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Lenkungsausschuss bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Er kann beratende Kommissionen und Ausschüsse einrichten und besetzen (z.B. für die Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden). Aus wichtigem Grund können Zuständigkeiten entzogen werden.

- (10) Der Lenkungsausschuss kann für die Umsetzung der zentralen Aufgaben des Clusters (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Technologietransfer, Qualitätssicherung) Einzelentscheidungen an die Sprecherin bzw. den Sprecher delegieren. Die Sprecherin bzw. der Sprecher erstattet Bericht über die gefällten Entscheidungen.
- (11) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind möglich, wenn dies vorab der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (12) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen; die Tagesordnung wird mit der Ladung versandt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Lenkungsausschusses muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des CEPLAS besteht aus:
 - a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher
 - b) der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher.
- (2) Sprecherin bzw. Sprecher des CEPLAS sowie stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher werden in separaten Wahlgängen aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren der HHU und der UzK, die PI des CEPLAS sind, für die Dauer von drei Jahren von den PIs und CIs gewählt und vom Aufsichtsrat bestellt. Ist das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers durch eine Professorin bzw. einen Professor der HHU besetzt, muss das Amt der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers durch eine Professorin bzw. einen Professor der UzK besetzt werden und vice versa. Eine Wiederwahl ist möglich. Um Interessenskonflikten vorzubeugen, darf die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher keine Doppelfunktion in den Organen des CEPLAS haben, bspw. darf sie bzw. er nicht gleichzeitig Forschungsfeldkoordinatorin bzw. -koordinator sein.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des CEPLAS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses;
 - b) Koordinierung der wissenschaftlichen Aktivitäten;
 - c) Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
 - d) Weiterleitung des jährlichen Berichts des wissenschaftlichen Beirats an den Aufsichtsrat.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den CEPLAS und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universitäten und repräsentiert den CEPLAS. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand, Lenkungsausschuss und Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:
 - a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets;
 - b) Verantwortung für die Einhaltung der Festlegungen in Bewilligungsschreiben der Drittmittelgeber;
 - c) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Sitzungen des Lenkungsausschusses und Mitgliederversammlungen;
 - d) Bericht über Entscheidungen und alle wichtigen Angelegenheiten an den Lenkungsausschuss;
 - e) Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

- f) Kontrolle der Geschäftsführung.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CEPLAS.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, in denen der Lenkungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann und deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Cluster aufgeschoben werden kann, kann die Sprecherin bzw. der Sprecher anstelle des Lenkungsausschusses entscheiden. Wenn möglich sollte die Entscheidung auf Vorstandsebene (Sprecherin bzw. Sprecher und stellvertretende Sprecherin bzw. stellvertretender Sprecher) getroffen werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Lenkungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann ihr bzw. sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt dies die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

§ 11 Forschungsfeldkoordination

- (1) Jedes Forschungsfeld wird von einer Forschungsfeldkoordinatorin bzw. einem -koordinator geleitet. Forschungsfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von den PIs und CIs des entsprechenden Forschungsfeldes aus den Reihen der wählbaren PIs und CIs des betreffenden Forschungsfeldes gewählt.
- (2) Die Forschungsfeldkoordinatorinnen und -koordinatoren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes;
 - b) Weitergabe von relevanten Informationen aus dem Lenkungsausschuss an die Mitglieder des Forschungsfeldes;
 - c) Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsfeldes nach festgelegten Verfahren zur Mittelverteilung;
 - d) Bericht an den Vorstand und bei Bedarf an die Mitgliederversammlung;
 - e) Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsfeldern.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des CEPLAS wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet und verfügt über weiteres Personal. Die Bestellung dieses Personals erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Lenkungsausschusses. Die Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle regelt der Vorstand.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a) die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CEPLAS;
 - b) die Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers, des Vorstands, des Lenkungsausschusses sowie des wissenschaftlichen Beirats;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Sitzungen des Vorstands, des Lenkungsausschusses, wissenschaftlichen Beirats, und anderer Ausschüsse;
 - d) Koordination der CEPLAS Nachwuchsprogramme;
 - e) das Personal- und Finanzwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Verwaltungen der am CEPLAS beteiligten Institutionen;
 - f) die Organisation von Veranstaltungen wie Tagungen, Workshops, Konferenzen etc.;

- g) die Gestaltung und Pflege der CEPLAS Homepage sowie seines Intranet;
- h) die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
- i) die Korrespondenz.

§ 13 Schiedskommission

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des CEPLAS wird eine Schiedskommission eingerichtet. Die Schiedskommission besteht aus drei Personen, die nicht Mitglieder des CEPLAS sind. Die Mitglieder der Schiedskommission werden auf Vorschlag des Lenkungsausschusses für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Schiedskommission spricht Empfehlungen zur Verfahrensweise aus mit dem Ziel, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Sie kann Entscheidungen zur erneuten Behandlung an die jeweiligen Organe zurückverweisen.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Rektorinnen bzw. den Rektoren der HHU und der UzK, den geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren bzw. einem Vorstand oder einer anderen Vertretung des MPIPZ und JÜLICH sowie den Dekaninnen bzw. Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HHU und der UzK. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen kein stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses sein.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands und die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats entgegen. Erernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Lenkungsausschusses.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für den CEPLAS, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und koordiniert die Abstimmungen innerhalb des Aufsichtsrats.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat ernennt aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat für den CEPLAS. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CEPLAS international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind. Der wissenschaftliche Beirat umfasst nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Mitglieder.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CEPLAS;
 - b) Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen;
 - c) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung und Umsetzung des Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramms für Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im CEPLAS;
 - d) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung und Umsetzung des Gleichstellungsprogramms;
 - e) Beteiligung an der internen Evaluation des CEPLAS; sofern kein Verlängerungsantrag im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder gestellt werden kann, auch Beteiligung an der externen Evaluation nach sechs Jahren;
 - f) Beratung bei größeren Investitionen.

- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehört auch die Übermittlung des jährlichen Berichts mit Stellungnahme und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats an den Lenkungsausschuss. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder des Lenkungsausschusses oder weitere Clustermitglieder zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (6) Die Begutachtung bzw. Evaluierung der mitwirkenden außeruniversitären Einrichtungen durch deren Evaluierungsgremien bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des CEPLAS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse in den Organen des CEPLAS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen immer geheim.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können in geeigneten Fällen bei Dringlichkeit der Angelegenheit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des CEPLAS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 17

Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Als wissenschaftlicher Nachwuchs gelten alle Mitglieder der CEPLAS Graduate School sowie alle Postdoktorandinnen und -doktoranden, die aktive Mitglieder des Clusters sind.
- (2) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs gelten u.a. die folgenden Regelungen:
 - a) Bewerberinnen und Bewerber der CEPLAS Nachwuchsprogramme durchlaufen ein mehrstufiges, transparentes Auswahlverfahren. Für die Koordinierung der Suche und Auswahl der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler kann eine Auswahlkommission gebildet werden, die von der Geschäftsstelle unterstützt wird. In der Auswahlkommission sollten die unterschiedlichen Forschungsfelder möglichst ausgewogen vertreten sein.
 - b) Weitere Mitglieder können auf Antrag an den Lenkungsausschuss zu den CEPLAS Nachwuchsprogrammen assoziiert werden.
 - c) Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Betreuerinnen und Betreuer werden schriftlich in einer Betreuungsvereinbarung fixiert.
- (3) Der wissenschaftliche Nachwuchs ist über die Vertretung im Lenkungsausschuss in die Leitungsstruktur des Clusters eingebunden. Die Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses wird bei der Gestaltung von Workshops, Symposien und der Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern eingebunden.

§ 18 Interne Mittelverteilung

- (1) Die frei verfügbaren Mittel eines Jahres können wie folgt ausgewiesen werden:
 - a) Mittel für Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden;
 - b) Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler;
 - c) Mittel für Forschungsfreisemester (Sabbaticals);
 - d) Mittel für Gerätebeschaffungen;
 - e) Mittel zur Durchführung und Unterstützung von Projekten;
 - f) Mittel für Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Mittel zur Etablierung von cluster-internen und externen Kooperationen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Über eine Zulassung von Anträgen außerhalb dieses Kreises entscheidet der Lenkungsausschuss. Anträge sind in schriftlicher Form an den Lenkungsausschuss zu stellen.
- (3) Über die Mittelvergabe entscheidet der Lenkungsausschuss unter maßgeblicher Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
 - a) (wissenschaftliche) Qualität des Vorschlags;
 - b) fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
 - c) Unterstützung eines Forschungsfelds sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des CEPLAS (§ 2 Abs. 1 dieser Ordnung);
 - d) Beitrag zur Umsetzung der Ziele und zum Erfolg und zur Weiterentwicklung des Clusters;
 - e) Angemessenheit der beantragten Mittel.
- (4) Der Lenkungsausschuss ist verantwortlich für die Aufstellung weiterer Kriterien für die Mittelvergabe. Der Lenkungsausschuss kann für die Aufstellung von Kriterien und Vorschlägen zur Mittelvergabe in einzelnen Bereichen Ausschüsse bilden. In besonderen Fällen können Fachgutachterinnen und -gutachter hinzugezogen werden.
- (5) Bei aus den Mitteln des Clusters finanzierten Großgeräten ist vor Inbetriebnahme eine Nutzungsordnung mit dem Lenkungsausschuss und den beteiligten Einrichtungen abzustimmen. Die Regelungen im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen sind zu beachten. Über die Finanzierung der laufenden Betriebskosten und Wartungskosten müssen die entsprechenden Einrichtungen mit dem Lenkungsausschuss eine Regelung treffen.

§ 19 Kooperationen

- (1) Der CEPLAS wird gleichberechtigt von der HHU und der UzK getragen. Neben den Sprecherhochschulen wirken das MPIPZ und JÜLICH maßgeblich mit. Die Zusammenarbeit dieser beteiligten Institutionen regelt ein separater Kooperationsvertrag, dessen Bestimmungen dieser Clusterordnung vorgehen. Dieser enthält u.a. Regelungen zu Berufungen, zur gegenseitigen Nutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Infrastruktur, zum Umgang mit geistigem Eigentum, Erfindungen und Nutzungsrechten, sowie zur Fortführung des Pflanzenwissenschaftszentrums.
- (2) Eine Zusammenarbeit zwischen den Partnern des CEPLAS und etwaigen Industriepartnern ist in einem separaten Kooperationsvertrag zu regeln, der mit der DFG abzustimmen ist.
- (3) Für die Ausgestaltung weiterer Kooperationen gelten die Vorgaben der DFG.

§ 20
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des der Rektorate sowie der Leitungen der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der HHU und den „Amtlichen Mitteilungen“ der UzK in Kraft.

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Anja Steinbeck

Der Rektor
der Universität zu Köln

Prof. Dr. Dr. h.c. Axel Freimuth

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.